

**Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang  
„Diätetik“  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 13. Dezember 2018**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Benotung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Umfang und Art der Hochschulprüfung
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung
- § 8 Bachelor-Arbeit
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement
3. Einstufungsprüfungsordnung

**§ 1  
Grundsatz, Hochschulgrad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Diätetik“ mit folgendem Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“- Abkürzung: „B.Sc.“

## **§ 2 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung sieben Semester. Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium mit integriertem Praxissemester.

(3) Der Bachelor-Studiengang umfasst einen Workload von insgesamt 210 Credit Points. Der Studiengang wird aber statt in sieben Semestern zu je 30 Credit Points, in vier Semestern zu je 30 Credit Points absolviert, weil eine zwingend vor der Immatrikulation abgeschlossene Ausbildung zur/zum Diätassistenten/in gemäß dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten in der jeweils geltenden Fassung (DiätAssG) nachzuweisen ist. Näheres regelt § 3 dieser Ordnung.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Diätetik“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Diätassistenten/in nach DiätAssG. Da aufgrund der staatlichen Anerkennung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten die europäische sowie internationale Anschlussfähigkeit des Bachelor-Studienganges „Diätetik“ ermöglicht wird und weiterhin die staatliche Anerkennung zur Diätassistentin/ zum Diätassistenten nach DiätAssG die Voraussetzung zur Anerkennung von Diätassistentinnen und Diätassistenten im europäischen Ausland auf Grundlage der EU Richtlinie „2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ darstellt, ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Diätassistenten/ zum Diätassistenten nach DiätAssG zwingend erforderlich und Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ für Diätassistentinnen und Diätassistenten.

(3) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten wird auf der Grundlage der Einstufungsprüfungsordnung, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung ist, mit 90 Credit Points angerechnet. Zugelassen zum Studium wird nur, wer 90 Credit Points erfolgreich im Einstufungsverfahren angerechnet bekommt und die weiteren Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt.

(4) Ist der Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(5) Prinzipiell sind mathematische, naturwissenschaftliche und fremdsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau der Fachhochschulreife sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten

und Fertigkeiten aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur/zum Diätassistenten/in in Übereinstimmung mit der Diätassistenten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (DiätAss-APrV) als Voraussetzung für das Studium anzusehen. Deren Vermittlung ist nicht Aufgabe der Hochschule. Etwaige Unsicherheiten und Lücken haben die Studierenden eigenverantwortlich zu schließen.

#### **§ 4**

#### **Benotung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei gilt abweichend von § 16 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung, dass das Nichtbestehen einer Teilprüfungsleistung nicht automatisch dazu führt, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um ein Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens den zum Bestehen erforderlichen Prozentsatz in Höhe von 51 Prozent ergeben.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist das Modul „Praxissemester“. Beim Modul „Praxissemester“, das sich aus zwei Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, wird bei einer nicht bestandenen Teilprüfungsleistung die Modulnote „nicht bestanden“ erteilt. Bei der Wiederholung der Modulprüfung ist nur die jeweils nicht bestandene Teilprüfungsleistung zu wiederholen. Das Ablegen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

#### **Prüfungstermine**

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

#### **§ 6**

#### **Umfang und Art der Hochschulprüfung**

(1) Im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ sind drei Wahlpflichtmodule (DDA.19.032, DDA.19.033 und DDA.19.034) zu belegen. Die Wahlpflichtmodule des Studienganges können ersetzt werden durch

1. Module aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. Fachrelevante Module aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. Fachrelevante Module aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. Fachrelevante Module anderer Hochschulen im In- und Ausland inklusive Teilnahme an intensive study programmes (ISP), wie summer schools oder begleiteten Forschungspraktika

(2) Die Anerkennung eines Wahlpflichtmoduls, das außerhalb des Lehrangebots des Bachelor-Studienganges „Diätetik“ belegt werden soll, ist nur möglich, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Handlungsfeld „Diätetik“ besteht. Die Anerkennungsprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss des Studienganges „Diätetik“ nach Zustimmung des beziehungsweise der Modulverantwortlichen. Zudem hat das Wahlpflichtmodul mindestens den studentischen Arbeitsaufwand in Credit Points aufzuweisen wie das Modul, welches ersetzt werden soll. Dies kann auch durch Addition von Teilleistungen erreicht werden.

(3) Falls die Wahlpflichtmodule nicht aus dem Angebot des Studienganges „Diätetik“ belegt werden, ist zu Beginn des Semesters bei der beziehungsweise dem Modulverantwortlichen des Studienganges „Diätetik“ ein schriftlicher Antrag zur Anerkennung des Moduls zu stellen, das ersetzt werden soll. Näheres sowie das Prüfungsformat der Wahlpflichtmodule regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 2 der Fachstudienordnung.

(4) Maximal ein Wahlpflichtmodul kann durch eine Zusammensetzung alternativer Leistungen, zum Beispiel Abstracteinreichungen und Präsentationsbeiträgen bei wissenschaftlichen Fachtagungen oder Veröffentlichung von Beiträgen in Fachzeitschriften ersetzt werden. Die aktuelle Liste der anrechnungsfähigen Leistungen wird den Studierenden jeweils zu Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über das Bestehen obliegt dem Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung**

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 8**

### **Bachelor-Arbeit**

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module DDA.19.021 bis DDA.19.031 bestanden hat.

(2) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 18 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters eine Terminkette zur Anmeldung, Zulassung und Anfertigung der Bachelor-Arbeit fest, die Bestandteil der Semesterplanung ist.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten und beträgt 12 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 Credit Points vergeben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit im Studiengang „Diätetik“ um bis zwei Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

## **§ 9**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studienganges „Diätetik“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 RPO einen anderen Prüfungstermin bestimmen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2019 im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Dezember 2018.

**Prof. Dr. Gerd Teschke**

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 14. Dezember 2018 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*